

Ausgabe vom 1. Juli 2026

Nr. 329.01



Verordnung über die Ausrichtung von Vereinsbeiträgen

vom 01.10.2021



Der Gemeinderat Adligenswil erlässt gestützt auf § 28 der Gemeindeordnung vom 24. September 2017 folgende Verordnung über die Ausrichtung von Vereinsbeiträgen:

§ 1 Zweckbestimmung

Diese Verordnung bezweckt, dass Gemeindebeiträge an Vereine und Organisationen gerecht und der Situation angepasst ausgerichtet werden.

§ 2 Beiträge

Die Beiträge können in Form von Geld oder in Form der zur Verfügungsstellung von Infrastrukturanlagen geleistet werden.

§ 3 Anspruch

Ein rechtlicher Anspruch auf einen Gemeindebeitrag besteht nicht.

Grundsätzlich werden Beiträge an Vereine, Parteien und Organisationen mit Sitz in Adligenswil ausgerichtet, welche über Statuten verfügen. Die Organisation muss sich einer politischen, religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, wohltätigen, kulturellen oder sportlichen Aufgabe widmen, welche der gesamten Gemeinde zugutekommt. Ausgeschlossen sind daher z.B. Quartiervereine, Fördervereine, Donatorenvereine.

Auswärtigen Organisationen kann ein Beitrag nur zugesprochen werden, wenn der Zweck bzw. der entsprechende Anlass von öffentlichem Interesse ist oder einem grossen Teil der Adligenswiler Bevölkerung zukommt.

§ 4 Jahresbeiträge

Die Gemeinde Adligenswil legt die Beiträge jeweils mit dem Budget fest. Vereine, welche einen ordentlichen Jahresbeitrag beanspruchen wollen, reichen bis spätestens 31. Juli des laufenden Jahres für das folgende Budgetjahr unaufgefordert ein Beitragsgesuch ein. Dem Gesuch sind ein Jahresbericht mit Namen- und Adressliste der Mitglieder sowie die letzte genehmigte Jahresrechnung/Bilanz beizulegen. Die Daten werden nur für die Beurteilung des Gesuchs verwendet.

Für die Bemessung der Beitragshöhe werden folgende Faktoren berücksichtigt:

- Aktivmitgliederbestand
- Interne Aktivitäten
- Externe zugängliche Aktivitäten in Adligenswil
- Grossanlässe
- Infrastrukturbereitstellung durch die Gemeinde
- Jubiläumsbeiträge
- Leistungen für die Allgemeinheit

§ 5 Begriffsdefinitionen für Beitragsberechnung

Interne Aktivitäten sind Anlässe, welche für die eigenen Vereinsmitglieder organisiert und durchgeführt werden. Dazu gehören Trainings, Proben, die Generalversammlung usw. Auch Anlässe mit Beteiligung der Angehörigen von Vereinsmitgliedern gelten als interne Anlässe.

Extern Aktivitäten in Adligenswil sind Anlässe, welche für die Öffentlichkeit organisiert und durchgeführt werden. Dazu gehören zum Beispiel eine öffentliche Laufveranstaltung, Konzerte, Vorführungen usw. Die Beteiligung an der Chilbi und an der Ostersportwoche werden nicht angerechnet.

Grossanlässe in Adligenswil sind Anlässe mit einer Beteiligung von über 1'000 Personen.

Infrastrukturbenützung Gemeinde: Die Benützung der Infrastrukturanlagen für Trainings und Proben sowie Veranstaltungen ohne Einnahmen werden bei der Berechnung zur Vereinsunterstützung als Leistungen angerechnet. Der Beitrag richtet sich nach der wöchentlichen Nutzung der Infrastruktur. Betrachtet werden die Nutzungen während den Schulwochen (ca. 39 Wochen).

Leistungen für die Allgemeinheit: Die Leistungen dienen Dritten und werden mit dem Gemeinderat vereinbart. Beispiele sind die musikalische Unterstützung von Gemeindeanlässen, Kinder- oder Seniorenaktivitäten zugunsten der Allgemeinheit, usw.

§ 6 Jubiläumsbeiträge an Dorfvereine

Die Gemeinde Adligenswil richtet den Adligenswiler Dorfvereinen bei Vereins-Jubiläen gemäss nachfolgender Aufzählung einen Beitrag von CHF 10.– pro Jahr aus.

10 Jahre	CHF	100.--
20 Jahre	CHF	200.--
30 Jahre	CHF	300.--
40 Jahre	CHF	400.--
50 Jahre	CHF	500.--
etc.		

§ 7 Ausserordentliche Beiträge

Der Gemeinderat kann auf begründeten Antrag ausserordentliche Beiträge sprechen z.B. für Neuuniformierungen, kantonale Feste usw.

§ 8 Beiträge an politisch organisierte Parteien

Den in Adligenswil organisierten politischen Parteien wird anstelle eines Vereinsbeitrags ohne Gestellung jährlich ein Betrag von CHF 2.– pro Listenstimme ausgerichtet.

Grundlage für die Ausrichtung der Beiträge bilden die Listenstimmen der jeweils vorangegangenen Kantonsratswahlen.

§ 9 Leistung von Ferienlagerbeiträgen

Beitragsberechtigung

Beitragsberechtigt sind Ferienlager für Jugendliche von Vereinen, Organisationen und Schulen von Adligenswil, die Gewähr für eine ordnungsgemässe Durchführung der Lager bieten. Es werden nur Beiträge für Lager mit mindestens vier auswärtigen Übernachtungen ausgerichtet, höchstens aber für 14 Übernachtungen.

Beitragsberechtigt sind Lagerteilnehmende und aktive Vereinsmitglieder mit Wohnsitz in der Gemeinde Adligenswil.

Beitragsgesuch

Beitragsgesuche sind spätestens drei Monate nach Lagerbeginn einzureichen.

Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a. Lagerort
- b. Datum der Durchführung
- c. Dauer des Lagers
- d. Zahl der beitragsberechtigten Teilnehmenden und Namensliste mit Jahrgang und Adresse
- e. Lagerleitung
- f. Bestätigung der Richtigkeit der Angaben durch die Lagerleitung und der übergeordneten Stellen
- g. Höhe des Elternbeitrages
- h. Gesamtkalkulation

Beitragshöhe

Pro Lagerteilnehmende und Tag wird ein Beitrag von CHF 5.– geleistet.

Weist die Gesamtkalkulation einen Überschuss aus, besteht kein Anspruch auf Ferienlagerbeiträge.

Abgeltung mit Frondienst

Die Lagerbeiträge sind pro Lager mit einem Frondiensteinsatz von einem halben Tag abzugelten.

Mögliche Arbeiten sind:

- Unterhalt von Fuss- und Wanderwegen
- Reinigen von Wäldern und Bachtobeln von Abfall und Unrat
- Pflege der Umgebung der Schulanlagen und des Friedhofes
- Pflege von Hecken
- Soziale Einsätze

Mindestens die Hälfte der Lagerteilnehmenden, welche entschädigt werden, nehmen am Frondiensteinsatz teil.

§ 10 Entscheid und Ausnahmen

Der Gemeinderat beschliesst über Sonderregelungen und Ausnahmen abschliessend.

§ 11 Gültigkeit

Diese Verordnung tritt per 1. Juli 2026 in Kraft und ersetzt die Version vom 22. September 2021.

Adligenswil, 2. Juli 2026

Gemeinde Adligenswil

Gemeinderat

Markus Gabriel
Gemeindepräsident

Esther Müller
Geschäftsführerin